

4. Änderung. Beb. Nr. 13
Rosenstrasse II



GESTÄTTIGTE FESTSETZUNGEN
Drempel und Dachbauten sind unzulässig.
Die Dachneigung aus Weltlagen darf nicht
Wliegen.
Die Gebäude sind in Reihen oder zweifach
Verbindungen oder Klüften auszuführen.
Kombinationen mit stichigen Gebäuden
sind erlaubt. (Anmerkungen: 100, 100, 100)
Kelleranlagen sind unzulässig.
Entwässerungen im Bereich der Vorgärten sind
im übrigen Bereich der Grundstücke sind Ein-
riedungen aus Handwerker- oder Holz-
zweck, abgesehen von Holz bis zu einer Höhe von
Die Vorgärten sind durch Rasen und Ziersträucher
gärtnerisch zu gestalten.
Im Bereich der Außenmauer Einfriedigung der
Grundstücke durch geschlossene Mauer auf
den Bau u Grundstücksgrenzen

<p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bauordnungs-Gesetzes -BauO- sowie § 53 BauVO)</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>als Höchstgrenze</p> <p>GRZ Grundflächenzahl</p> <p>GRZ Grundflächenzahl</p> <p>BNZ Baumasnahmen</p> <p>BÄUERLICHE BAULICHEN BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauO und § 53 und 23 BauVO)</p> <p>0 offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig gestrichelte Bauweise 9 Baulinien Baugrenze</p>	<p>VERBODUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 bis § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauO und § 53 BauVO)</p> <p>WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauVO)</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete (§ 5 BauVO)</p> <p>MI Mischgebiete (§ 6 BauVO)</p> <p>MK Kindergarten (§ 7 BauVO)</p> <p>GE Gemeindegelände (§ 8 BauVO)</p> <p>GI Industriegebiete Sonderanlagen (§ Abs. 1 Nr. 4 BauVO)</p> <p>1-11 Gebietsgrenzung für die Entwässerung</p>	<p>BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDIENST (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe 1 BauO)</p> <p>Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeindebedienst</p> <p>Verwaltungsgesäude Schule Kirche Post Kindergärten</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauO)</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauO)</p> <p>Grundflächen Gartenanlagen Parkanlage Sportplatz Spielplatz</p>	<p>SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. Buchstabe e und Nr. 2 BauO)</p> <p>Flächen für Spielplätze oder Garagen Stellplätze Garagen Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgaragen Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen der Grundverteilung. Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. Buchstabe h BauO) Mit Licht- oder Luftleitungen zu be- stimmten Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO)</p> <p>Abgrenzung städtebaulicher Nutzung, z.B. von Baugrundstücken, die für besondere Anlagen der Grundverteilung, Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. Buchstabe h BauO) Gründe für die Bauweise (§ 9 Abs. 5 BauO)</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DEN ÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauO)</p> <p>Sonstige öffentliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen Fahrschneidung</p>	<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESITZUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFÄLLEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauO)</p> <p>Flächen oder Baugrundstücke für Verwer- tungsanlagen oder für die Befestigung von Abwasser oder festen Abfällen</p> <p>Parkplatz Kläranlage Unterwasserstation Fahrschneidung Kläranlage</p>
--	---	--	---	---	--	---

4. Änderung

Bebauungsplan Nr. 13

Rosenstrasse II

Gemarkung Bork, Flur 45, Masst. 1:1000

**ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN
NUTZUNG** (§ 7 der BauVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

WA I (Ablum)	GRZ	GRZ
WA I	0,6	0,6
WA II	0,4	0,4
WA III	0,35	0,7
WA III	0,4	1,0

Größe des Plangebietes ca. 93 ha

1.-Geschoss = 66 Häuser mit 62 WE
2. = 31 " " " 38 " "
3. = 2 " " " 8 " "

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO durch Beschluss der
Gemeindervertretung vom 25. 6. 1974 aufgestellt worden.

Bork, den 31. 12. 1974

Bürgermeister

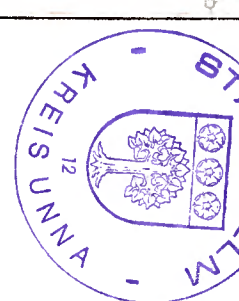
Die Gemeindervertretung des Amtes Bork hat in ihrer Sitzung am
21. 12. 1974 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Rosenstr. II
der Gemeinde Bork als vereinfachte Änderung im Sinne des § 13
BauO als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Forderung wurde am 30. 12. 1974 öffentlich im
Amtsblatt veröffentlicht.

Bork, den 31. 12. 1974

Bürgermeister

Die erneute, nachträgliche
Bekanntmachung erfolgte
am 25. 11. 1983
4714 Bork, den 15. 4. 1984
Der Stadtdekanat
Im Auftrage:
Kuhlmann



gemäß den §§ 2, 10 BauO und den §§ 4, 28 GO sowie
§ 103 der BauO im Verbindung mit § 4 der Durch-
führungsverordnung zum BauO und §§ 1, 2, 3, 5, 7 BauO

INGENIEUR WE
ZOBEL, 21.14.82

Amts- und Gemeindeflektor